

Soziale Leistungen

Vorbemerkung

Methodische Hinweise

Leistungen der sozialen Mindestsicherung sind finanzielle Hilfen für Personen, die ihren grundlegenden Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Diese sind im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt. Zur sozialen Mindestsicherung zählen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, Sozialhilfe nach SGB XII sowie Asylbewerberleistungen.

Gesetzliche Grundlagen und Empfängerkreis

Der Großteil der Empfänger sozialer Mindestsicherungsleistungen sind **Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach SGB II. Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird dies in Form von Arbeitslosengeld II (ALG II) gewährt. Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, zu denen vorwiegend Kinder unter 15 Jahren zählen, erhalten Sozialgeld. Umgangssprachlich sind Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch als „Hartz IV-Empfänger“ bekannt.

Weitere Leistungen der sozialen Mindestsicherung sind im 3. und 4. Kapitel der Sozialhilfe nach SGB XII festgelegt. Bedürftige Personen, welche die gesetzliche Regelaltersgrenze überschritten haben sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen ab 18 Jahren bis zum Renteneintrittsalter, erhalten **Sozialhilfe als Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** (4. Kapitel).

Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel) wird Personen gewährt, die weder dem SGB II noch dem 4. Kapitel SGB XII zugeordnet sind. Diese Personen haben folglich das Rentenalter noch nicht erreicht, sind weder dauerhaft voll erwerbsgemindert noch erwerbsfähig und leben nicht mit Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft. Zu diesem Personenkreis zählen zum Beispiel vorübergehend Erwerbsunfähige, längerfristig Erkrankte oder Vorruhestandsrentner mit niedriger Rente.

Hilfebedürftige Personen, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden sowie deren Angehörige, haben Anspruch auf **Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**. Hilfebedürftigkeit besteht für sogenannte Asylbewerber beispielsweise, wenn sie durch eine fehlende Arbeitserlaubnis kein Einkommen beziehen können.

Definitionen

Personen in Bedarfsgemeinschaften

Personen in Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander einsteht.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) beziehen ALG II. Als ELB gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze zum Renteneintritt noch nicht erreicht haben
- erwerbsfähig sind
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist gemäß § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in BG lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält. Hierzu gehören auch Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Schule besuchen und in einer BG leben.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) haben Anspruch auf Sozialgeld. Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und eventuell rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer BG bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten.

Leistungen nach SGB XII

Eine Person erhält Sozialhilfe, wenn diese nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder diese einer Hilfe in speziellen Lebenssituationen bedarf. Die Sozialhilfe tritt dann mit ihren Leistungen ein, wenn andere Sozialleistungssysteme nicht, noch nicht oder unzureichend greifen und wirkt für jeden Bürger, der in Not geraten ist, unterschiedslos.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) handelt es sich um eine eigenständige, bedarfsabhängige Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes speziell von älteren bzw. im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen. Anspruchsberechtigt sind zum einen Personen, die die gesetzliche Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) erhalten vom SGB II und vom 4. Kapitel SGB XII nicht erfasste Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, vor allem aus ihrem Einkommen, Eigentum und Vermögen sowie aus Zahlungen anderer Sozialleistungsträger. Diese Hilfe kann durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden.

Asylbewerber

Hilfebedürftige Personen, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden sowie deren Angehörige, haben Anspruch auf Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Hilfebedürftigkeit besteht für Asylbewerber beispielsweise, wenn diese durch eine fehlende Arbeitserlaubnis kein Einkommen beziehen können. Grundlage ist die Asylbewerberleistungsstatistik des Statistischen Landesamtes, die sowohl Daten über die Empfänger von Leistungen als auch Daten über die Einnahmen und Ausgaben nach dem AsylbLG beinhaltet. Die Informationen dieser jährlichen Statistik spiegeln die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG wider. Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 AsylbLG sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, 4b oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern eins bis fünf genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

Quellen

Statistisches Landesamt Sachsen
Kommunale Statistikstelle